

Satzung des Landkreises Cochem-Zell für die Kreisvolkshochschule vom 30. März 1993, zuletzt geändert am 16. Dezember 2002

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. St. 133),

in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

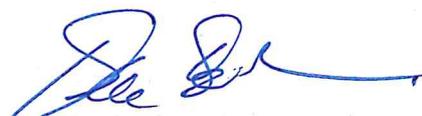
§ 1 Änderungssatzung

- (1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die KVHS ist ordentliches Mitglied des Verbands der Volkshochschulen des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Leitung der KVHS ist hauptberuflich tätig; sie trägt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Bildungsprogramms.
- (3) § 7 Abs. 2 wird gestrichen.
- (4) § 7 Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- (5) § 9 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cochem, den 20.12.2024



Anke Beilstein

Landrätin des Landkreises Cochem-Zell



Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

